

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bilden die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft, die Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert wird. Sie sind unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens, die den respektvollen Umgang miteinander, mit dem kulturellen Erbe und der Umwelt sowie die vertrauensvolle wissenschaftliche Zusammenarbeit weltweit umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert.

Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft selbst als einem auf nachprüfaren Erkenntnisgewinn gerichteten, methodisch-systematischen Forschungsprozess. Sie zerstören die vertrauensvolle Basis internationaler Kooperation sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse. Sie sind unvereinbar mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit als wichtiger Voraussetzung internationaler wissenschaftlicher Arbeit in einer zeitgemäßen, modernen Wissenschaft, die auf Respekt, Kooperation und Koproduktion beruht.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, setzt das Deutsche Archäologische Institut (DAI) als Forschungseinrichtung und Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) mit folgender Richtlinie den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aus dem Jahr 2019 um. Die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen wurde auf Grundlage der Satzung des DAI vom 01. Oktober 2019, veröffentlicht im GMBI 36, 2019, 692-696, mit dem Direktorium, der Zentralkommission und den Personalvertretungsgremien einvernehmlich abgestimmt. Die Richtlinie ist im Internet und Intranet veröffentlicht. Alle Mitarbeitenden des DAI werden bei Beschäftigungsbeginn auf diese Richtlinie und den DAI-Kodex „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis“ bzw. erstmalig bei Inkrafttreten hingewiesen.

Erster Abschnitt: Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Teil 1: Allgemeine Leitlinien

§ 1

Leitprinzipien

- (1) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet:
 - (a) nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und der jeweiligen Disziplin (*“lege artis”*) zu arbeiten,
 - (b) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
 - (c) die Resultate nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren,
 - (d) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - (e) wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen, und
 - (f) die in dieser Richtlinie und dem DAI.Kodex beschriebenen Grundsätze zu beachten.
- (2) Alle Mitarbeitenden tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Sie verwirklichen die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln und stehen für sie ein.
- (3) Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig und stehen in einem gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.
- (4) Die Richtlinie gilt für alle Personen, die am DAI tätig sind, insbesondere als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und wissenschaftsunterstützend Tätige. Diese am DAI tätigen Personen werden in dieser Richtlinie als Mitarbeitende bezeichnet.
- (5) Die Richtlinie wird im Intranet und auf der Internetseite des DAI veröffentlicht und allen in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden bei Beschäftigungsbeginn übergeben.

§ 2

Leistungsverantwortung und Zusammenarbeit

- (1) Der Leitung des Deutschen Archäologischen Instituts (DAI) obliegt in der Zusammenarbeit mit seinen Gremien, die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten zu schaffen. Zusammen mit der Leitung des DAI obliegt es der Zentraldirektion satzungsgemäß (§ 6 Absatz 7 lit. m) Satzung des DAI vom 1. Oktober 2019), für die Einhaltung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu sorgen.
- (2) Die Leitung des DAI trägt gemeinsam mit den Leitungen der Abteilungen und Kommissionen die Verantwortung für eine angemessene institutionelle

Organisationsstruktur, in der die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den Mitarbeitenden am DAI geeignet vermittelt werden. Die Institutsleitung, die Leitungen der Abteilungen und Kommissionen sowie die Leitungen von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen dafür Sorge, dass allen Mitarbeitenden ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen müssen verhindert werden.

- (3) Die Leitung des DAI trägt gemeinsam mit den Leitungen der Abteilungen und Kommissionen Sorge für eine angemessene Karriereunterstützung aller Mitarbeitenden. Dazu gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung sind die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) unter Beachtung der persönlichen Kompetenzen inklusiv zu berücksichtigen. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind neben einer individuellen Betreuung geeignete Beratungsangebote für Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten zu etablieren.

§ 3

Leistungs- und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Mitarbeitenden ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei disziplinspezifische Kriterien zu berücksichtigen sind. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie z.B. das Engagement für den Kulturerhalt und die kulturelle Zusammenarbeit, ein Engagement in der Internationalisierung und science diplomacy sowie der Aus- und Weiterbildung besonders auch des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Öffentlichkeitsarbeit, des Wissenstransfers und der Gremienarbeit. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Teil 2: Leitlinien zum Forschungsprozess

§ 4

Qualitätssicherung, Methoden und Standards

- (1) Die Mitarbeitenden des DAI führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Sie wirken bei der Entwicklung neuer Methoden auf die Etablierung von Standards hin. Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung und Weiterentwicklung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Auswahl der Forschungsmethoden und deren Dokumentation, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung

sowie das Einhalten rechtlicher und ethischer Standards sowie der im DAI geltenden internen Leitlinien.

- (2) Damit Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch Dritte nachvollzogen, bestätigt und wissenschaftsförderlich hinterfragt werden können – welches ein essentieller Bestandteil von Qualitätssicherung ist –, ist die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Proben, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen. Sämtliche, insbesondere Originalquellen, sind zu zitieren. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben.
- (3) Die Mitarbeitenden berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen sowie deren Weiterentwicklung setzen sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt. Mitarbeitende prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.

§ 5

Verantwortlichkeiten, Rollen und Nutzungsrechte

- (1) Die Mitarbeitenden berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen ein und legen diese vor.
- (2) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Mitarbeitenden müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein; diese werden, sofern es aufgrund veränderter Bedingungen erforderlich ist, entsprechend angepasst. Ihre Verantwortung umfasst dabei auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.
- (3) Die Mitarbeitenden treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Dies schließt Rechte an physischen Forschungsgegenständen, z.B. archäologischen Funden, explizit aus. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Einschränkungen können sich auch bei sicherheitsrelevanten Daten ergeben oder dann, wenn Rechte Dritter betroffen sind. Diese sind durch national oder international geltende

Vorgaben über die Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie die jeweiligen Forschungslizenzen und jeweiligen nationalen Bestimmungen definiert.

§ 6

Dokumentation und Archivierung

- (1) Die Mitarbeitenden des DAI dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist bzw. durch gesetzliche Regelungen vorgegeben ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich sollen sie daher auch Einzelergebnisse dokumentieren, die die Forschungshypothese nicht stützen. Ist die Dokumentation entsprechend diesen Anforderungen nicht möglich, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind so gut wie möglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (2) Die Mitarbeitenden sichern Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets in adäquater Weise und bewahren sie in der Regel mindestens 10 Jahre an dem Ort bzw. der Einrichtung, an dem/in der sie entstanden sind, auf. Für physische Objekte archäologischer Forschung, z.B. archäologische Artefakte, gelten abweichende Regeln, wie sie z.B. am Ort/dem Land der Forschung rechtlich festgelegt sind. Die Mitarbeitenden handeln hier im Einklang mit den rechtlichen, administrativen und praktischen Rahmenbedingungen der Gastländer. In begründeten Fällen können zudem verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe, z.B. Vorgaben des Gastlandes, werden nachvollziehbar beschrieben. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Mitarbeitenden dies dar. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (3) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen die Mitarbeitenden, wenn immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – in anerkannten Archiven und Repositorien.
- (4) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (5) Sind in den Primärdaten personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Insofern sind diese Daten aus den zu archivierenden Primärdaten zu entfernen.

§ 7

Autorschaft und Veröffentlichung

- (1) Autor bzw. Autorin ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, ist eine Anerkennung der Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement möglich. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Mitarbeitende verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren soll rechtzeitig erfolgen, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung soll insbesondere mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Online-Journals und Blogs in Betracht.
- (3) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse – unabhängig von der Form der Veröffentlichung – öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. Ausnahmen können dadurch entstehen, dass z.B. Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Daten betroffen sind. Hierbei sind die rechtlichen, administrativen und praktischen Rahmenbedingungen der Gastländer zu berücksichtigen. Mitarbeitende sollen unangemessen kleinteilige Publikationen vermeiden. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Mitarbeitende vollständig und korrekt nach. Sie sollen Selbstzitationen auf den erforderlichen Umfang beschränken. Fallen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler bei einer Veröffentlichung auf, werden diese berichtet und kenntlich gemacht bzw. falls erforderlich wird die Publikation auch zurückgenommen.

§ 8

Begutachtungen und Beratungen

Die Mitarbeitenden sowie die Gremien des DAI sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn Mitarbeitende begutachtend oder beratend tätig werden, indem sie z.B. eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen sie Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Sie zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das

begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die diese begründen könnten.

Teil 3: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 9

Definition und Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden bzw. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten durch Falschangaben kommt insbesondere zustande
 - (a) durch unrichtige Angaben der Autorschaft (Ghostwriting),
 - (b) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
 - (c) durch Verfälschen von Daten und Quellen, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Quellen, Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, sowie durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen in fälschender Absicht,
 - (d) durch die inkongruente Darstellung von Abbildungen und dazugehörigen Aussagen,
 - (e) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
 - (f) durch unrichtige Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahl- und Gutachterkommissionen;
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten entsteht außerdem bei Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen durch
 - (a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - (b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter bzw. Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - (c) die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - (d) die Verfälschung des Inhaltes,
 - (e) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - (f) die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
 - (g) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines bzw. einer anderen ohne dessen bzw. deren Einverständnis,
 - (h) die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin bzw. Herausgeber, Gutachterin bzw. Gutachter oder Mitautorin bzw. Mitautor.

- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten entsteht außerdem bei Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch die Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch:
- (a) das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Gegenstände, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt,
 - (b) das Verfälschen oder die unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - (c) das Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften oder Datensätzen,
 - (d) die Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – darüber hinaus aus:
- (a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - (b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
 - (c) der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.
- (6) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann als minder schweres, mittleres, schweres oder besonders schweres Fehlverhalten bewertet werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (z.B. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen und die Wissenschaft insgesamt.

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 10

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten am DAI ist nachzugehen. Zu diesem Zweck setzt die Zentraldirektion einen ständigen Ausschuss ein, der den Sachverhalt in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen aufklärt. Stellt der ständige Ausschuss wissenschaftliches Fehlverhalten fest, ergreift die Leitung des DAI im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen.
- (2) Das Verfahren vor dem ständigen Ausschuss ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren,

Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Stellen eingeleitet.

§ 11

Der ständige Ausschuss der Zentralkommission

Gemäß §6 Absatz 7 lit. m) der Satzung des DAI obliegt es der Zentralkommission des DAI, für die Einhaltung der Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu sorgen. Die Zentralkommission setzt dafür für drei Jahre einen ständigen Ausschuss ein. Sie wählt im Benehmen mit der Leitung des DAI aus ihrer Mitte drei Mitglieder sowie drei stellvertretende Mitglieder. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der ständige Ausschuss wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Der ständige Ausschuss kann Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, insbesondere aus dem Kreis des Direktoriums hinzuziehen. Er wird durch die Leitung und die Verwaltung des DAI in juristischen Fragen und Verfahrensfragen unterstützt.

§ 12

Ombudspersonen

- (1) Die Leitung des DAI ernennt im Einvernehmen mit dem Direktorium zwei integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung bzw. akademisch qualifizierte Mitarbeitende möglichst mit Leitungserfahrung als unabhängige Ombudspersonen, die während dieses Amtes nicht satzungsgemäßes Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums am DAI sein dürfen. Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung erfolgt auf drei Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie sollen im DAI bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz erhalten.
- (3) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit oder im Falle eines Befangenheitskonflikts und sind berechtigt, sich jederzeit untereinander auszutauschen. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet. Mitarbeitende können sich wahlweise an die Ombudspersonen des DAI oder den Ombudsman für die Wissenschaft der DFG wenden. Die Ombudspersonen tragen hinreichend dafür Sorge, dass den Mitarbeitenden des DAI die Ombudspersonen des DAI, das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland und der Ombudsman für die Wissenschaft der DFG bekannt sind.

§ 13

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit dient dem Schutz derjenigen Personen, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten anzeigen, sowie der Person, gegen die sich ein Verdacht richtet. Die Ombudspersonen des DAI und der ständige Ausschuss setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Vor der abschließenden Überprüfung eines Verdachts ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (2) Bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden sich Mitarbeitende des DAI an die Ombudspersonen. Auch externe Personen können sich an sie wenden, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen Mitarbeitende handelt. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen.
- (3) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende belastbare und konkrete Tatsachen vorträgt. In der Regel sollte die Verdachtsanzeige daher schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine mündliche Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk mit dem Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen.
- (4) Die Ombudsperson kann Verdachtsanzeigen auch aufgreifen, wenn diese ohne Preisgabe der Identität der oder des Hinweisgebenden erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Vorwürfe eine ausreichende Glaubhaftigkeit besitzen. Die Ombudsperson hat unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen.
- (5) Liegt ein begründeter Anfangsverdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor, informieren die Ombudspersonen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des ständigen Ausschusses der Zentralkommission.
- (6) Der ständige Ausschuss tagt nicht öffentlich. Ausschussmitglieder, bei denen ein Befangenheitskonflikt besteht, nehmen an der Beratung des konkreten Einzelfalls nicht teil und werden von einem stellvertretenden Ausschussmitglied vertreten. Beschlüsse des ständigen Ausschusses werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DAI. Der ständige Ausschuss ist berechtigt, in jedem Stadium des Verfahrens alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Auch die hinweisgebende Person sollte im förmlichen Verfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Hierzu kann er alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Gutachterinnen bzw. Gutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Der ständige Ausschuss trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise in jedem Stadium des Verfahrens nach freier Überzeugung.
- (7) Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. Der Name der bzw. des Hinweisgebenden wird ohne

deren bzw. dessen Einverständnis in jedem Stadium des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen grundsätzlich nicht genannt. Eine Offenlegung erfolgt nur im Einzelfall, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der bzw. des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name offengelegt wird, wird die bzw. der Hinweisgebende darüber in Kenntnis gesetzt. In diesem Fall kann sie bzw. er entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige zurückzieht. Der bzw. die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

§ 14

Vorprüfungsverfahren

- (1) Die Ombudspersonen führen das Vorprüfungsverfahren durch. Bei hinlänglich konkretisierten, in der Regel schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten gibt die Ombudsperson der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.
- (2) Nach Prüfung der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist bereitet die Ombudsperson zeitnah eine Entscheidung vor, ob das Vorprüfungsverfahren entweder mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der Gründe an beide Beteiligte eingestellt werden kann. Vor der Entscheidung kann sie eine Stellungnahme der Leitung des DAI einholen.
- (3) Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, wird das Verfahren eingestellt. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit setzt die Zustimmung der Leitung des DAI voraus.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung wird zunächst der bzw. dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Wenn die bzw. der Hinweisgebende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Leitung des DAI. Die Remonstrations kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Daraufhin überprüfen die Ombudspersonen die Entscheidung. Anschließend wird die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.
- (5) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren an den ständigen Ausschuss der Zentralkommission übergeben. Die Ombudspersonen übergeben dem ständigen Ausschuss eine vollständige Dokumentation der Vorprüfung und informieren die Leitung des DAI über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

§ 15

Förmliche Untersuchung und Entscheidung

- (1) Im Falle einer Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren ist die bzw. der Hinweisgebende darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist. In diesem Stadium des Verfahrens ist der bzw. dem Betroffenen wiederum in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er ist auf ihren bzw. seinen Wunsch hin mündlich anzuhören. Dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (2) Der ständige Ausschuss prüft in angemessener Zeit in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen i.S.d. § 17 in Betracht zu ziehen sind. Hält der ständige Ausschuss mehrheitlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt er das Ergebnis ihrer Untersuchung der Leitung des DAI mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor.
- (3) Die Leitung des DAI entscheidet auf der Grundlage der Berichte und der Empfehlung des ständigen Ausschusses darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet die Leitung des DAI auch über die je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens zu ergreifenden Maßnahmen (§ 17).

§ 16

Abschluss des Verfahrens

- (1) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung der Leitung des DAI geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden mitzuteilen.
- (2) Nach Abschluss der Ermittlungen wird das Ergebnis den betroffenen Personen, die in den Fall involviert sind (waren) und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (3) Der bzw. dem Betroffenen kann nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden. Hinweisgebenden kann nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden, sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung der Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens gemäß Abs. 1 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des ständigen Ausschusses zu stellen, die bzw. der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Im jeweiligen Einzelfall ist zu prüfen, wie und in welchem Umfang dem begründeten Interesse auf Akteneinsicht entsprochen werden kann, ohne zugleich schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten zu verletzen.
- (4) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Geeignete Maßnahmen können eine Beratung durch die Ombudsperson oder

eine schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung des DAI sein, dass der betroffenen Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

Dritter Abschnitt: Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 17

Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Da jeder Fall anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, muss eine Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls getroffen werden. Der folgende Katalog (Absatz 2-5) ist daher nicht abschließend.
- (2) Akademische Maßnahmen:
 - (a) Benachrichtigung der Hochschule/Hochschulen, an der/denen die akademischen Qualifikationen erworben worden sind,
 - (b) Information anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit
- (3) Beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen:
 - (a) Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
 - (b) Regress bzw. Haftung bei schuldhaft verursachten Schäden,
 - (c) Ausspruch einer Abmahnung oder außerordentlichen Kündigung
- (4) Zivilrechtliche Folgen:
 - (a) Erteilung eines Hausverbotes,
 - (b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material oder dergleichen,
 - (c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - (d) Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen
- (5) Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wie insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse).

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Deutschen Archäologischen Institut vom 14. Juni 2014 außer Kraft.